

## STATUTEN DES TURNVEREIN ENDINGEN

---

### 1. Allgemeine Bestimmungen

	<b>Art. 1</b>
<b>Gegenstand</b>	<p>Der Turnverein Endingen, nachstehend "TVE" genannt, wurde 1904 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>Er ist politisch und konfessionell neutral, eine nicht gewinnorientierte Organisation und unabhängig.</p>
	<b>Art. 2</b>
<b>Sitz</b>	<p>Rechtsdomizil des Turnvereins ist die Gemeinde Endingen.</p>
	<b>Art. 3</b>
<b>Vereinszweck</b>	<p>Der TVE ist innerhalb des Schweizerischen Turnverbandes (STV) ein polysportiver Verein im Rahmen der Förderung des Breiten- und Spitzensportes. Er pflegt auch die freundschaftlichen und geselligen Beziehungen unter den Mitgliedern und setzt sich für die Gesundheit der Bevölkerung ein.</p> <p>Der TVE fördert nach Möglichkeit die Ausübung von Wettkämpfen und Trainings.</p> <p>Der TVE versteht sich als Ausbildungsverein und fördert aktiv den Nachwuchs im sportlichen Bereich.</p> <p>Der TVE hält sich an die Regeln der Ethik Charta Swiss Olympic: „Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.“</p>
	<b>Art. 4</b>
<b>Zugehörigkeit</b>	<p>Der TVE ist Mitglied des Kreisturnverbandes Zurzach (KTVZ) und gehört dadurch dem Aargauischen Kantonturnverband (AKTV) sowie dem Schweizerischen Turnverband (STV) an.</p> <p>Der TVE ist Mitglied des Handballregionalverbandes Aargau Plus (HRV), der HSG Aargau Ost sowie des Schweizerischen Handballverbandes (SHV).</p> <p>Er richtet seine Ziele nach den Statuten und Reglementen dieser Verbände.</p> <p>Der TVE hat eine enge Zusammenarbeit, insbesondere auch als Aktionär, mit der HSG Baden-Endingen. Die gegenseitigen Verpflichtungen, sind in einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p>

**Bestand**

Art. 5

Der Turnverein besteht aus:

- Juniorenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

**2.**

**Mitgliedschaft und Stimmrecht**

**Mitglieder /  
Stimmrecht**

Art. 6

1. Mitglieder **ohne** Stimmrecht      Kinder bis vollendeten  
15. Lebensjahr

2. Mitglieder **mit** Stimmrecht      alle, welche zum  
Zeitpunkt der GV das 16. Lebensjahr erreicht haben.

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer Sport beim  
TV Endingen treibt. Neu eintretende Mitglieder lesen die  
Vereinsstatuten, welche auf der Homepage des TVE  
aufgeschaltet sind, selbstständig durch.

**Ehrenmitglied**

Art. 7

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich  
besondere Anerkennung in den Diensten des TVE  
erworben, oder wer sich um die Förderung des Breiten-  
und Spitzensportes besonders verdient gemacht hat.  
Der Vorstand kann Kandidaten vorschlagen. Für die  
Ernennung ist die GV zuständig. Die Ehrenmitglieder sind  
an der GV stimmberechtigt. Sie sind beitragsbefreit, ausser  
sie fallen unter die Kategorie „aktive Funktionäre“.  
Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel. Sie ist die  
höchste Auszeichnung, die der TVE verleihen kann.

**Mitglieder-  
Kategorien**

Art. 8

Der TVE bildet sich aus Mitgliedern der nachstehenden  
Kategorien:

**Beitragspflichtige Mitglieder**

Juniorenmitglieder ohne Stimmrecht	Kat. 1
Juniorenmitglieder mit Stimmrecht	Kat. 2
Aktivmitglieder	Kat. 3
Passivmitglieder	Kat. 4
Aktive Funktionäre	Kat. 5

### Beitragsfreie Mitglieder

Ehrenmitglieder TV Endingen	Kat. 6
Vorstandsmitglieder TVE	Kat. 6
Mitglieder ständiger Kommissionen	Kat. 6
Leiter	Kat. 6
Schiedsrichter	Kat. 6
Funktionäre SHV, TVZ etc.	Kat. 6

Ausser sie nutzen das Sportangebot des TVE aktiv. Dann fallen sie unter Kategorie 5.

Art. 9

#### **Mitgliederbeitrag/ Haftung**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die GV bestimmt und ist im Beitragsreglement festgelegt. Eine Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden besteht nur bis zur Höhe des Jahresbeitrages.

Art. 10

#### **Beitragsreduktion**

Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 11

#### **Stimmrecht**

Mitglieder der Kategorien 2 bis 6 sind stimmberechtigt.

Art. 12

#### **Sistierung**

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrages um ein Jahr oder mehr im Rückstand, kann der Vorstand die Mitgliedschaft sistieren, ihm dadurch die Stimmberechtigung entziehen und einen Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb verfügen.

Art. 13

#### **Austritt**

Der Austritt hat in schriftlicher Form bis 31. Mai zu erfolgen (ZGB Art. 70).

## Sanktionen

### Art. 14

Die GV kann ein Mitglied ausschliessen, insbesondere wenn ein Mitglied:

1. Die Satzungen, Reglemente oder Beschlüsse des TVE oder der übergeordneten Verbände missachtet oder in grober Weise verletzt
2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVE nicht nachgekommen ist
3. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des TVE oder der übergeordneten Verbände schädigt oder zu schädigen droht.

In leichteren Fällen kann der Vorstand eine Verwarnung oder eine Busse verfügen.

## 3.

### ORGANISATION

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren

Unterstützt wird der Verein durch:

- Temporäre Spezialkommissionen (OK Turnervorstellung u.ä)
- Technische Leitungen
- Fähnriche Jugi und TVE

A. Generalversammlung (GV)

Art. 15

Für folgende Geschäfte ist ausschliesslich die GV zuständig:

- a. Appell, Kenntnisnahme von Mutationen und Mitgliederbewegungen
- b. Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- c. Abnahme des Protokolls der letzten GV
- d. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e. Abnahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Abnahme des Budgets
- g. Decharge-Erteilung an den Vorstand und die Mitglieder allfälliger Spezialkommissionen
- h. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren inkl. des Fährnrichs
- i. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j. Ehrungen
- k. Behandlung von Anträgen zuhanden der GV
- l. Genehmigung des Jahresprogrammes
- m. Statutenänderungen

Art. 16

**Mehrheit**

Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Der Rückweisungsantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des TVE den Stichentscheid.

Art. 17

**Modus**

Die ordentliche GV findet einmal jährlich vor Ende September statt.

Anträge sind bis spätestens einen Monat vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen. In begründeten Fällen sind auch noch mündliche Anträge an der GV selbst zulässig. Diese haben jedoch keinen Anspruch auf endgültige Erledigung an demselben Sitzungstag.

Die Einladungen zur GV müssen mindestens zwei Wochen vor deren Abhaltung postalisch oder per E-Mail (Massen Versand ohne persönliche Anrede) versandt sein.

Die außerordentliche GV muss innert einer Frist von zwei Monaten ab Antragstellung abgehalten werden; im Weiteren unterliegt sie dem Modus der ordentlichen GV.

Die Einberufung erfolgt gemäß ZGB Art. 64.

Die Teilnahme an der GV ist für Mitglieder der Kat. 2 und 3 obligatorisch (siehe Art. 8).

B. Vorstand

**Aufgaben**

Art. 18

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TVE. Er besteht aus mindestens drei Personen.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder das Gesetz anderen Organen des TVE vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen außen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der GV gebunden.

**Konstitution**

Art. 19

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahren gewählt. Die GV bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Tritt aus unvorhergesehenen Gründen eine personelle Vakanz ein oder stellt sich eine neue Aufgabe, ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten ordentlichen GV selbständig zu besetzen bzw. dieses Amt vorläufig neu zu schaffen.

**Beschlussfähigkeit**

Art. 20

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Dringliche, in die Kompetenz der GV fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind jedoch der nächsten GV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Über die Verhandlung muss Protokoll geführt werden.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 21

**Aufgaben**

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnung des TVE und erstatten der GV darüber schriftlichen Bericht.  
Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.

Art. 22

**Wahl**

Die GV wählt die jeweiligen Revisoren je auf drei Jahre.

Temporäre Spezialkommissionen

Art. 23

**Aufgaben /  
Konstitution**

Ihre Mitglieder, Befugnisse sowie Dauer werden durch den Vorstand festgelegt. Die Aufgabenverteilung wird durch die Spezialkommission selbständig bestimmt.

Art. 24

**Amtszeit**

Ihre Amtszeit ist auf die Dauer ihrer Aufgabenerfüllung beschränkt.

## Technische Leitungen

### Art. 25

#### **Organisation**

Das jeweilig verantwortliche Vorstandmitglied, allfällige Stellvertreter, die Leiter und Leiterinnen bilden die technischen Leitungen des Vereins.

### Art. 26

#### **Aufgaben**

Die technischen Leitungen koordinieren Trainings- und Wettkampffragen, stellen sicher, dass die jeweiligen Vorgaben der entsprechenden Verbände eingehalten werden und die Leiter die verlangten Aus- und Weiterbildungskurse besuchen.

Die jeweilig verantwortlichen Vorstandsmitglieder organisieren regelmäßig Sitzungen mit den jeweiligen Leitern der Abteilungen. An diesen Sitzungen werden die Grundlagen für die Trainingseinheiten, Teilnahme an Wettkämpfen, Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten (Jahresprogramm) entschieden. Die entsprechenden Protokolle werden dem Vorstand abgegeben.

## Fähnriche Jugi und TVE

### Art. 27

#### **Aufgaben / Konstitution**

Ihre Einsätze werden durch den Vorstand festgelegt. Die Aufgabenverteilung wird durch die Fähnriche selbständig bestimmt.

### Art. 28

#### **Wahl**

Die GV wählt die jeweiligen Fähnriche je auf drei Jahre.



## 4. FINANZEN

### **Einnahmen**

Art. 29

Die Einnahmen des TVE bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen (je nach Kategorie) gemäss einem Beitragsreglement, welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet.
- Überschüssen aus Veranstaltungen des TVE
- Subventionen
- Vermögenserträgen
- freiwilligen Zuwendungen
- Einnahmen aus Spielbetrieb
- Sponsoren

### **Ausgaben**

Art. 30

Die Ausgaben des TVE bestehen insbesondere aus:

- ordentlichen Ausgaben
- Beiträgen an die Verbände
- Verwaltungskosten
- Ausgaben für den Spielbetrieb
- Geschenke und Ehrungen
- Aufwendungen für Vereinsanlässe
- Entschädigungen

### **Vermögen**

Art. 31

Das Vermögen des TVE ist mündelsicher anzulegen.

### **Haftung**

Art. 32

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Versicherung** Art. 33  
UVG und Haftpflichtversicherung sind Sache der Mitglieder. Es besteht keine Vereinshaftung für Unfälle.

## 5. GESCHÄFTSJAHR

**Beginn/Ende** Art. 34  
Das Geschäftsjahr dauert von 1. Juni – 31. Mai.

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Statutenänderungen** Art. 35  
Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der GV.

**Auflösung** Art. 36  
Die Auflösung des TVE kann nur anlässlich einer eigens dafür und statutengemäß einberufenen GV mit der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

**Liquidation** Art. 37  
Bei der Auflösung des TVE werden von der GV drei Liquidatoren bestellt. Ein allfälliges Barvermögen sowie verbleibendes Inventar und Sachwerte werden nach einer Sperrfrist von fünf Jahren einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## 7. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

**Inkrafttreten** Art. 38  
Die Statuten sind von der GV vom **25. September 2023** angenommen worden und treten sofort in Kraft.  
Für den Turnverein Endingen:

Endingen, 25. September 2023



Christoph Spuler  
Präsident, TV Endingen



Niels Schneider  
Vorstand, TV Endingen